



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für Schule und
Weiterbildung

24.01.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Meyering
Telefon: 492-4056
Meyering@stadt-
muenster.de

Betrifft

Grundsatzentscheidung zum Abstimmungsverfahren über die Bestimmung der Schulart von Grundschulen

Beratungsfolge

04.02.2025	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
26.02.2025	Hauptausschuss	Vorberatung
26.02.2025	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Rat beschließt, dass Abstimmungsverfahren über die Umwandlung der Schulart von Grundschulen künftig im Wege der Briefabstimmung durchgeführt werden.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Der Beschluss hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

Begründung:

An der Overbergschule, einer katholischen Bekenntnisschule, gibt es Überlegungen, die Schule in eine Gemeinschaftsschule umzuwandeln. In dem Verfahren, das verschiedene Schritte zu durchlaufen hat, kommt es bei Vorliegen der vorgeschriebenen Voraussetzungen zur Abstimmung über den Antrag auf Umwandlung. Die Art der Abstimmung ist festzulegen (dazu weiter unten). Um nicht in jedem Einzelfall entscheiden zu müssen, schlägt die Verwaltung dem Rat eine grundsätzliche Festlegung für derartige Verfahren vor.

Das Verfahren zur Bestimmung der Schulart (Gemeinschaftsschule, Bekenntnisschule oder Weltanschauungsschule) ist in § 27 Schulgesetz NW – SchulG sowie in der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung – BestVerfVO) geregelt.

Ein Schulträger wandelt eine bestehende Grundschule in eine andere Schulart um, wenn die Eltern eines Zehntels der Schülerinnen und Schüler der Schule dies beantragen und die Eltern von mehr als der Hälfte der Schülerinnen und Schüler sich anschließend in einem Abstimmungsverfahren dafür entscheiden (§ 27 Abs. 3 SchulG). Die Eltern haben hierbei gem. § 27 Abs. 4 SchulG für jedes Kind gemeinsam eine Stimme.

Die Elternrechte bei der Umwandlung von Schulen werden demzufolge in einem Antragsverfahren ausgeübt, das sich

1. in ein Einleitungsverfahren und
2. in ein geheimes Abstimmungsverfahren gliedert (§ 3 BestVerfVO).

Einleitungsverfahren:

Antragsberechtigt sind gem. § 5 Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 6 BestVerfVO die Eltern, deren Kinder am 10. Januar des jeweiligen Schuljahres die Grundschule besuchen. Die Eltern haben für jedes Kind eine Stimme und können sich nur aus wichtigem Grund bei der Ausübung der Antragsrechte vertreten lassen (§ 5 Abs. 5 BestVerfVO).

Die Anträge müssen schriftlich bis zum Beginn des 1. Februar des jeweiligen Schuljahres an den Schulträger gerichtet werden (§ 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 BestVerfVO). Sind für die Umwandlung einer Schule ordnungsgemäße Anträge von Eltern gestellt, die mindestens 10 v. H. der Schülerinnen und Schüler vertreten, so ist der Antrag anzunehmen (§ 7 Abs. 4 BestVerfVO).

Abstimmungsverfahren:

Die anschließende Abstimmung ist geheim durchzuführen und erfolgt innerhalb eines öffentlichen Gebäudes, das an drei Werktagen offenzuhalten ist. Für jedes Kind darf nur ein Stimmzettel abgegeben werden (§ 8 Abs. 4 S. 4 BestVerfVO).

Bei einem Abstimmungsverfahren über die Umwandlung von Schulen kann der Schulträger gem. § 8 Abs. 5 BestVerfVO alternativ zu diesem Verfahren festlegen, dass Eltern ihre Stimme per Brief abgeben. Diese Festlegung ist vom Rat zu treffen.

Wie eingangs dargelegt, haben die Eltern gem. § 27 Abs. 4 SchulG für jedes Kind gemeinsam eine Stimme. Um die Einhaltung dieser Regelung nachvollziehen zu können, bietet es sich an, dass die Abstimmung per Brief durchgeführt wird und - soweit zutreffend - beide Elternteile den Abstimmungsschein unterschreiben. Darüber hinaus ist die Abstimmung per Brief für die Eltern mit weniger Aufwand verbunden, da sie nicht in dem eng definierten Zeitfenster gemeinsam persönlich in der Schule abstimmen müssen. Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, dass der Rat die Briefabstimmung für künftige Abstimmungsverfahren als Regelfall bestimmt.

I. V.

gez.

Thomas Paal
Stadtdirektor